



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaefsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	14.06.2007	Vorlage:	15/03/07
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 7:	2. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/ Hamm) im Kreis Unna - Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde als Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) – Aufstellungsbeschluss		
Berichterstatterin:	AD' in Ewert		
Bearbeiter/in:	LRD'in Richard tAng'e Knepper		

Beschlussvorschlag:

- Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 2. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/ Hamm) im Kreis Unna zur Kenntnis.
- Die 2. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/ Hamm) im Kreis Unna wird entsprechend den [Anlagen 1](#) und [2](#) beschlossen.

Begründung:

1. Gegenstand

Gegenstand der Änderung dieses Regionalplan-Teilabschnittes ist die Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) für den im Kreis Unna gelegenen Teilbereich des „Vogelschutzgebietes Hellwegbörde“ in einer Größenordnung von ca. 32 km².

Das insgesamt ca. 500 km² umfassende Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ erstreckt sich vom Kreis Unna im Westen über den Kreis Soest bis zum Kreis Paderborn (Regierungsbezirk Detmold) im Osten.

Zur Umsetzung des gesamten Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ wird im Regierungsbezirk Arnsberg parallel zu diesem Änderungsverfahren das 22. Änderungsverfahren des Regionalplanes TA OB Dortmund, östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - im Kreis Soest durchgeführt. Im Regierungsbezirk Detmold befindet sich der Regionalplan-Teilabschnitt „Hochstift Paderborn“ in der Fortschreibung. Bezüglich weiterer Angaben zum Anlass und zum Inhalt der Änderung wird auf die Vorlage [14/02/06](#) verwiesen.

2. Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens

Mit Beschluss des Regionalrates vom 23.03.2006 wurde das Erarbeitungsverfahren gem. § 14 Abs. 2 LPIG eingeleitet (vgl. Vorlage [14/02/06](#)). Innerhalb der 3-monatigen Beteiligungsfrist brachten die Beteiligten ihre Bedenken und Anregungen vor. Von den 81 Beteiligten haben 13 insgesamt 30 Anregungen vorgebracht.

Um einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen, wurden die Anregungen am 19. März 2007 mit den betroffenen Beteiligten bei der Bezirksregierung Arnsberg erörtert. Es konnte ein einvernehmliches Erörterungsergebnis erzielt werden. Die einzelnen Ergebnisse sind in der beigefügten Zusammenstellung festgehalten ([siehe Anlage 3](#)).

Gegenüber der zeichnerischen Darstellung zum Erarbeitungsbeschluss werden die Bereiche, die den Kriterien eines Bereichs für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) genügen, zusätzlich als BSLE dargestellt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 14 Abs. 3 LPIG wurde die Vorlage [14/02/06](#) bei den Dienststellen der Bezirksregierung Arnsberg und des Landrates des Kreises Unna zur Einsichtnahme für den Zeitraum vom 18. April bis zum 10. Juni 2006 ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg - Nr. 13 vom 1. April 2006 - bekannt gemacht.

Von der Öffentlichkeit sind zwei Stellungnahmen, die insgesamt acht Anregungen enthielten, eingegangen. Die Anregungen dieser Stellungnahmen wurden in die Überlegungen mit einbezogen. Eine Anregung, die aber auch schon im Rahmen der Beteiligung nach § 14 Abs. 2 LPIG vorgebracht wurde, führte zu der Änderung des Ziels 24a Abs. 1 Satz 2 ([siehe Anlage 4](#)).

3. Weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 2. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - im Bereich des Kreises Unna der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung gem. § 20 Abs. 7 LPIG vorgelegt.

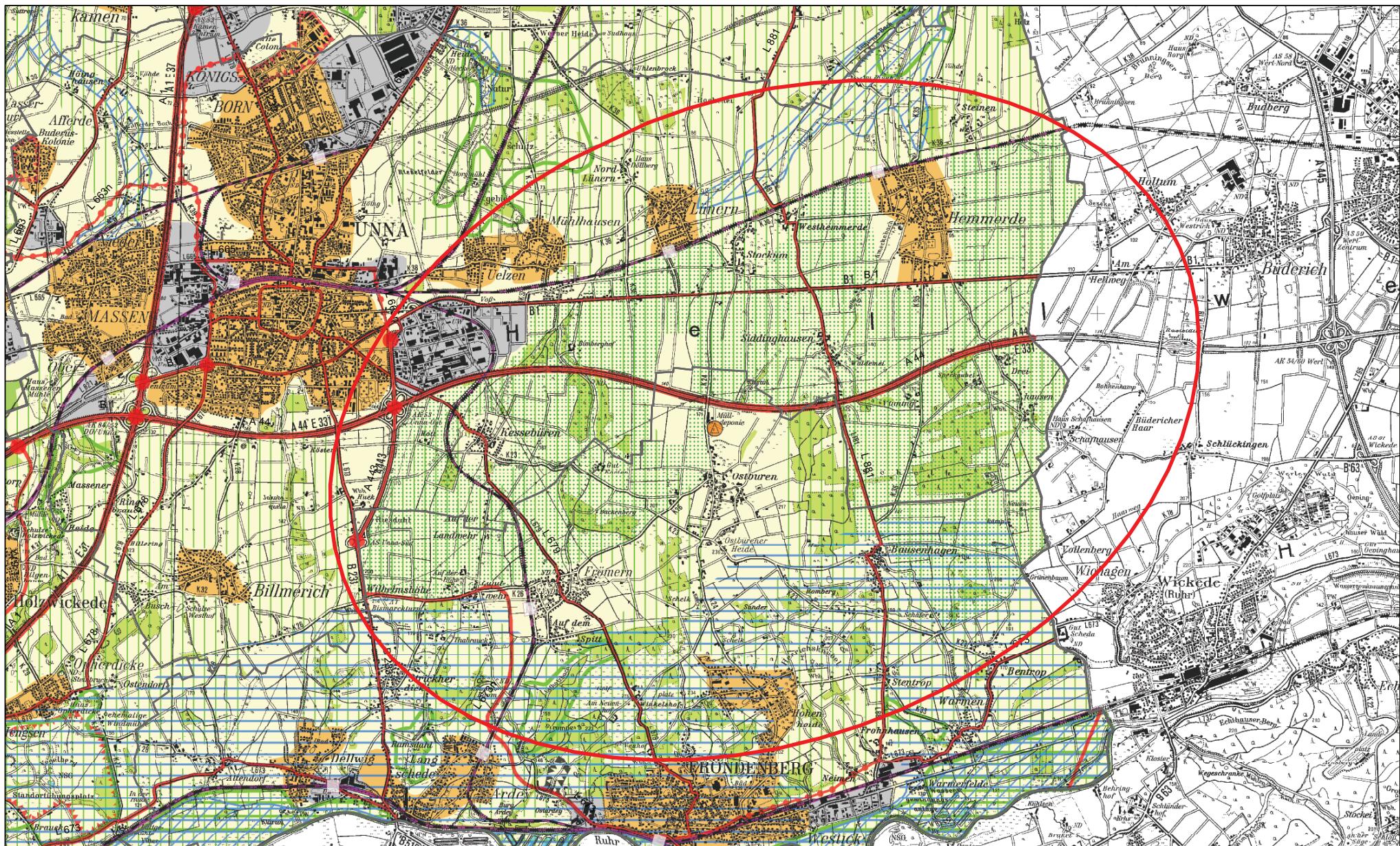
Nach der Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung werden die genehmigte Planänderung und diese Begründung gem. § 14 Abs. 6 LPIG öffentlich ausgelegt.

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND -westl. Teil- -Auszug- (Dortmund/Kreis Unna/Hamm)

Anlage 1

2. Änderung des Regionalplanes (Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellweghörde)

Aufstellungsbeschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg vom 14. Juni 2007



Kartengrundlage Topographische Karte 1:50000 des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltung genehmigt vom Landesvermessungsamt NRW am 20.10.1994 unter Az.: S917/94

Legende siehe zeichnerischer Teil des Regionalplanes



Änderungsbereich

Maßstab 1:50.000



Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)



Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Ergänzung des Textes im Kapitel 3.4 „Freiraumfunktionen“

3.4.4 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Ziel 24 a

In dem BSLV „Hellwegbörde“ ist die Raumstruktur einer offenen und weiträumigen, durch vertikale Störstrukturen wenig belasteten und noch weitgehend unzerschnittenen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis Abs. 8 LG NW erfüllen.

Grundsatz 4 a

Wo erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des „Vogelschutzgebietes Hellwegbörde“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern. Diese Maßnahmen sollen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.

Erläuterung:

Der BSLV „Hellwegbörde“ umfasst die zum Kreis Unna im Bereich der Städte Fröndenberg und Unna gehörenden Teile des insgesamt ca. 500 km² großen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“, das sich vom Kreis Unna im Westen über den Kreis Soest bis in den Kreis Paderborn (Regierungsbezirk Detmold) im Osten erstreckt.

Auf der Grundlage fruchtbarer, lößbedeckter Kalkschichten hat sich die historisch gewachsene, über Jahrhunderte durch ackerbauliche Nutzung geprägte, alte Kulturlandschaft der Hellwegbörde entwickelt. Die Landschaft läuft nach Norden sanft aus, während sie nach Süden zum Höhenzug des Haarstranges ansteigt und zum Ruhtal relativ steil abfällt. Vor allem beim Bereich nördlich der A 44 handelt es sich um eine überwiegend offene Agrarlandschaft mit großflächigen Ackerschlägen. Lediglich in Siedlungsnähe lassen sich Gehölzstrukturen sowie Grünland und entlang von Wegen und Straßen Gehölze antreffen. Der südliche Bereich wird stärker von kleineren Wäldern, Bächen und Grünland durchzogen.

In dieser weiträumigen, offenen Feldflur finden auf derartig offene, weitgehend baumfreie Lebensräume spezialisierte Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen. Insbesondere der sich in Ost-West-Richtung erstreckende, nahezu baumfreie Höhenzug des Haarstranges, an der Naturraumgrenze zum bewaldeten Mittelgebirge, stellt für den Vogelzug eine markante Leitlinie dar.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Des Weiteren hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Rast- und Durchzugsquartier für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für die Kornweihe und den Rotmilan. Es handelt sich um Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) für die besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Bei regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind entsprechende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Rast- und Überwinterungsgebiete zu treffen.

Zur Sicherung des Lebensraumes insbesondere der Wiesenweihe und weiterer charakteristischer Vogelarten des Offenlandes hat das Land Nordrhein-Westfalen weite Teile des Natur-

raumes der Hellwegbördens als Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldet. Das im Ministerialblatt vom 26. Januar 2005 (SMBL. NRW. GI.-Nr. 1000 vom 17.12.2004) bekannt gemachte Europäische Vogelschutzgebiet (DE-4415-401) „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ ist durch Inkrafttreten der Novelle des Landschaftsgesetzes (§ 48c Abs.5 LG NW) mit seiner im Ministerialblatt aufgeführten Gebietsabgrenzung und den dort genannten gebietsspezifischen Schutzzwecken unter Schutz gestellt.

Gem. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern. Eine regionalplanerische Darstellung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ ist allerdings nicht über die Zuordnung der nach Plan-Verordnung vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSLE) möglich.

In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) werden in der Regel zur Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes und zum Erhalt von Vielfalt und Eigenart prägender Landschaftsausschnitte, die sich auch für die landschaftsorientierte Erholung eignen, dargestellt. BSLE sind daher in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. Diesen Funktionen kann eine großräumige, intensiv genutzte Agrarlandschaft, wie die Hellwegbörde, nicht gerecht werden.

Neben der grundsätzlichen Aufgabe, für das Vogelschutzgebiet die entsprechenden Ziele darzustellen, ergibt sich eine zusätzliche Komplexität. Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ befinden sich Bereiche, wie etwa kleine Waldfächen oder Wiesentäler, die für die Meldung des Vogelschutzgebietes nicht ausschlaggebend waren, aber dennoch eine Bedeutung für die im Schutzzweck des Vogelschutzgebietes genannte Vogelart Rotmilan haben, die eine Mosaiklandschaft aus Wäldern, Feldgehölzen, Wiesen und Äckern bevorzugt.

Diese Bereiche sind bereits im derzeit gültigen Regionalplan aufgrund ihrer Arten- und Biotopausstattung und/oder aufgrund ihrer Ausstattung mit vielfältigen Landschaftselementen und Erholungsbereichen als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Aus diesen Gründen ist eine neue regionalplanerische Kategorie mit der textlichen und zeichnerischen Darstellung als „Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) festgelegt worden. Dieser Bereich ist zeichnerisch als Punktraster, die sonstigen Freiraumfunktionen überlagernd, dargestellt.

Die Abgrenzung der BSLV orientiert sich an der Kulisse des EG-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung der BSLV im Regionalplan bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Deshalb wurden Hofstellen, Weiler und kleinere Ortschaften nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch als von den im Regionalplan als BSLV dargestellten Bereichen nicht betroffen. Aus der generalisierenden Darstellungsweise resultierende Überlagerungen mit konkurrierenden Flächenansprüchen sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu bereinigen.

Als Voraussetzung für das Vorkommen von Vogelarten, die auf weitläufige, störungsarme Landschaften ohne umfangreiche Vertikalstrukturen (Offenlandbiotope) angewiesen sind, ist die Bewahrung der charakteristischen Raumstruktur der Hellwegbörde mit Hilfe einer der

guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Bodennutzung unbedingt erforderlich.

Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, Windkraftanlagen oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebiets oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art - notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, zu erreichen.

Zur Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie sollen notwendige Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i.S.d. § 48c (5) LG NW insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden. Darüber hinaus können der Kreis, eine Kommune oder Private i.S.d. § 3 u. 3a LG NW auch ohne vertragliche Vereinbarungen tätig werden.

Als biotoperhaltende und -verbessernde Maßnahmen sind u. a. der Erhalt vorhandener Grabensysteme und unbefestigter Feldwege sowie die Anlage von unbewirtschafteten Saumstrukturen und Brachen als Vernetzungselemente in der offenen Agrarlandschaft anzusehen.

Vorwort

Aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs sowie des z. T. identischen Beteiligtenkreises wurden sowohl die 22. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest als auch die 2. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) im Kreis Unna an einem Termin erörtert. Das Ergebnis dieser Erörterung wird in zwei getrennten Niederschriften festgehalten.

Angesichts der Größenordnung sowie der Vielzahl der eingegangenen Anregungen wurde mit der Erörterung der 22. Änderung begonnen.

N i e d e r s c h r i f t

über das Ergebnis der Erörterung am 19.03.2007 bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde)

Erörterung gem. 20 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW zur 2. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) im Kreis Unna

– Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde als Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) –

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste
Verhandlungsleiterin: Frau AD' in Ewert

Die Verhandlungsleiterin begrüßte die anwesenden Vertreter der Verfahrensbeteiligten zur 2. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) im Kreis Unna.

Frau Ewert stellte fest, dass eine ordnungsgemäße Einladung (Schreiben vom 20.02.2007) zur Erörterung dieser 2. Änderung erfolgt sei.

Aufgabe der heutigen Erörterung sei es, einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen. Dabei werde den Anwesenden Gelegenheit gegeben, die schriftlich geäußerten Anregungen und Bedenken zu erläutern. Die schriftlich im Erarbeitungsverfahren vorgebrachten Anregungen lägen den Beteiligten und den Teilnehmern der Erörterung in einer Zusammenstellung in Kurzform vor.

Nicht anwesend, obwohl sie Anregungen vorgebracht hatten, waren die Stadt Föndenberg, die Stadtwerke Hamm, die PLEdoc, die DB Services Immobilien GmbH, die LWK NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet- die RWE WWE und die RWE Energy Transportnetz Strom GmbH.

Die WINGAS GmbH hat ihre Teilnahme schriftlich abgesagt und ihr Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags erteilt.

Da jedem Verfahrensbeteiligten, der Anregungen vorgebracht hat, eine Niederschrift zugesandt wird, ist eine Abstimmung auf diesem Wege auch mit den nicht Anwesenden gewährleistet.

Bevor die einzelnen Anregungen mit den Anwesenden erörtert wurden, erläuterte Frau Ewert das bisherige Verfahren:

- Einleitung des Änderungsverfahrens durch Regionalratsbeschluss am 23.03.2006
- Beteiligung mit Verfügung vom 24.03.06 (3-Monats-Frist bis 30.06.2006)
Von den 81 Beteiligten haben 13 insgesamt 30 Anregungen vorgebracht.
- Öffentlichkeitsbeteiligung mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.04.06 und öffentliche Auslegung bei der BRAR und beim Kreis Unna vom 18.04.06 bis 19.06.2006 (2 Einwender haben insgesamt 8 Anregungen vorgebracht).

Anhand der Zusammenstellung der Anregungen, die den Beteiligten mit der Einladung zu dieser Erörterung vorgelegt worden war, wurden diese im Anschluss mit den Anwesenden erörtert. Dabei wurde nochmals die Gelegenheit gegeben, die schriftlich geäußerten Anregungen zu erläutern.

Mit den Anwesenden konnte ein einvernehmliches Erörterungsergebnis erzielt werden. Die einzelnen Ergebnisse sind in der beigefügten Zusammenstellung festgehalten (siehe Anlage).

Frau Ewert stellte anschließend die Frage, ob nunmehr alle Bedenken erörtert worden seien. Dies war nach Aussage aller Anwesenden der Fall.

Anschließend erläuterte Frau Ewert das weitere Verfahren hinsichtlich dieser 2. Änderung des v. g. Regionalplan-Teilabschnittes. So werde allen Verfahrensbeteiligten, die Anregungen vorgebracht haben, eine Niederschrift über diesen Erörterungstermin zugesandt. Mit Hilfe dieser Niederschrift sollen die Erörterungsergebnisse auch mit den nicht anwesenden Beteiligten abgestimmt werden. Es werde dann eine Vorlage zum Aufstellungsbeschluss erarbeitet. Der Planungskommission werde in der Sitzung am 31.05.07 berichtet. Der Aufstellungsbeschluss ist für die Regionalratsitzung am 14. Juni 2007 vorgesehen. Anschließend erfolge das Genehmigungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW).

Abschließend bedankte sich die Verhandlungsleiterin für die sachliche und konstruktive Erörterung und wünschte allen Anwesenden eine gute Heimreise.

(Knepper)

Anwesenheitsliste

zur Erörterung im Rahmen der 2. Änderung des Regionalplanes – Teilabschnitt Oberbereich
Dortmund - westlicher Teil - (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) im Kreis Unna
- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde als BSLV -

Erörterung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen
gem. § 20 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW

(Eintragung bitte in Blockschrift)

Lfd. Nr.	Name	Amts- bezeichnung oder Funktion	Dienststelle bzw. erschienen für	E-Mail Adresse	Unterschrift
1	Leipsk.	BL Planung	Stadt Unna	friedhelm. leipski@stadt- unna.de	Leipsk.
2	Böttger	Sach bearbeiter Umweltamt	Stadt Unna	rolf.böttger @stadt-unna.de	Böttger
3	Driß	Untere Natu- rbehörde	Kreis Unna	peter.driß@ kreis-unna.de	Driß
4	Huwwer	Mr. Unna ULB	Kreis Unna	hermann.huwwer@ kreis-unna.de	Huwwer
5	Pörrkrisc	RH, 5'	WBV West	Düsseldorf	Pörrkrisc
6	Frye	stu. GBL	IHK/Rnbg i.V. für IHK Dflm	fry.wambsy.ihk. de	Frye
7	Zwest		ABC, LVR	r.joest@csu- naturen.de	Zwest
8	Dr. Clausen	Referent	LANUV	tyse.claussen@ lanuv.nrw. de	Dr. Clausen
9	Hackstein	Praktikantin	LANUV		P. Hackstein

Lfd. Nr.	Name	Amts- bezeichnung oder Funktion	Dienststelle bzw. erschienen für	E-Mail Adresse	Unterschrift
10	Pennebauer	TA	Meis Soest	maria.pennebauer@meis-soest.de	Pennebauer
11	WENTHUEL	RD	DCI 31		Wenthuel
12	Knepper	TAngi	Bz Reg. Dn. 62		Knepper
13	Richard	LRD in	Ber. Reg. Dex. 62		Richard
14	Neumann	f. Ang'e	BRTR D. 62		U. Ne
15	Dr. Schaffrath	PDAG	"		Schaffrath
16	Elser	AD in	Agr 6		Elser
17	Liesmann	R. Angest.	Ber. Reg.		Liesmann
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 1211203 Bürgermeister der Stadt Fröndenberg Anregung: 0001		
Die Stadt Fröndenberg weist darauf hin, dass im Bereich Fröndenberg-Strickherdicke die geplante und linienbestimmte L 673 n den BSLV tangiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die L 673 n ist bereits als Bedarfsplanmaßnahme im Regionalplan dargestellt.	Einvernehmen. Der Beteiligte erklärte auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll des Erörterungstermins sein Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.
Beteiligter: 1211203 Bürgermeister der Stadt Fröndenberg Anregung: 0002		
Es wird angeregt, die Darstellung als BSLV um ca. 100 m um die Siedlungsbereiche (u. a. Frömmern, Ostbüren) zurückzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung der BSLV entsprechen - der generalisierten Darstellungswweise des Regionalplans gemäß - den gemeldeten Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde".	Einvernehmen. Der Beteiligte erklärte auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll des Erörterungstermins sein Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.
Beteiligter: 200029 Stadtwerke Hamm Anregung: 0001		
Die Stadtwerke Hamm äußern gegenüber der Regionalplanänderung keine Bedenken. Sie verweisen jedoch auf ihre Stellungnahme vom 08.07.04, die weiterhin Gültigkeit behält.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 08.07.04 bezieht sich auf das Meldeverfahren für die Hellwegbörde als Vogelschutzgebiet. Das Meldeverfahren ist abgeschlossen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Einvernehmen. Die Beteiligte erklärte auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll des Erörterungstermins ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.
Beteiligter: 140003 Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Anregung: 0001		
Die IHK äußert Bedenken, da sie durch die Ausweitung des BSLV eine regionalplanerische Einschränkung u. a. für Infrastrukturmaßnahmen verankert sieht. Erkennbar sei dieses an den Ausführungen auf Seite 3 und 4 der Begründung zum geplanten Ausbau der A44 zwischen Unna und Werl.	Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Einschränkungen ergeben sich bereits aus der ersten Novelle des Landschaftsgesetzes (LG NW) im Mai 2005. Seitdem gelten für das europäische Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ die entsprechenden Regelungen des Landschaftsgesetzes (siehe Abschnitt VI a Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000").	Einvernehmen.
	Die Darstellung des 6-spurigen Ausbaus der A44 zwischen Unna und Werl folgt den Vorgaben des Fernstraßenbedarfplanes, in dem dieser Ausbau als Bedarfsplanmaßnahme dargestellt ist. Daher ist dieser auch schon im geltenden Regionalplan dargestellt.	
	Eine eigenständige planerische Abwägungsmöglichkeit besteht im Rahmen eines Regionalplan-Änderungsverfahrens nicht. Dieser Konflikt ist erst auf den nachfolgenden Plangebenen zu lösen (vgl. Begründung S. 4).	

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 140003 Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Anregung: 0002	<p>Die IHK regt an, alle Ortslagen nicht mit der Darstellung "BSLV" zu überlagern.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSLV entsprechen - der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplans gemäß - dem gemeldeten Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung der BSLV im Regionalplan allerdings bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Gerade deshalb wurden kleinere Ortschaften im Zentrum des Schutzgebietes nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch als von den im Regionalplan als BSLV dargestellten Bereichen nicht betroffen (vgl. S. 3 der Begründung).</p>	Einvernehmen.
Beteiligter: 140003 Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Anregung: 0003	<p>Die IHK weist darauf hin, dass in der Begründung darauf verwiesen wird, dass notwendige Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch "Vertragliche Vereinbarungen" festgelegt werden sollen. Nach Informationen der IHK zu Dortmund bestehen diese nur im Kreis Soest und HSK. Die IHK fragt nach, ob diese Vereinbarungen auch auf den Kreis Unna ausgedehnt werden sollen. Wenn nicht, müsste der Text des neuen Ziel 24a - Grundsatz - geändert werden.</p>	<p>Es ist nicht vorgesehen, den Vertrag "Vereinbarung zum Schutz der Weisenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde" auf den Kreis Unna auszudehnen.</p> <p>Dennoch wird der Anregung, den Grundsatz zu ändern, nicht gefolgt.</p> <p>Beim „Hellwegbördenvertrag“ handelt es sich um eine konzentrierte Rahmenvereinbarung mit den betroffenen Städten und Gemeinden, dem Kreis, dem Land NRW, der Steine- und Erdenindustrie, dem Amt für Agrarordnung, dem ehrenamtlichen Naturschutz u. a. mit dem Ziel, die traditionelle Kulturlandschaft der Börde als Lebensraum für die Weisenweihe und anderer Feldvogelarten zu erhalten.</p> <p>Bei den vertraglichen Vereinbarungen, auf die der Grundsatz verweist, handelt es sich um Verträge auf freiwilliger Basis, die mit einzelnen Grunddeigentümern oder Landwirten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes abgeschlossen werden können.</p>

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Da solche vertragliche Vereinbarungen auf freiwilliger Basis abgeschlossen werden, kann es sich hier nicht um eine allgemeinverbindliche – vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogene und umsetzbare – Vorgabe mit Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG handeln, sondern nur um einen Grundsatz der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 3 ROG.</p> <p>Die Grundsätze der Raumordnung sind dadurch gekennzeichnet, dass sie lediglich Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessungsentscheidungen bilden.</p>	
Beteiligter: 1400003 Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Anregung:	0004	<p>Die IHK Dortmund schließt sich der Stellungnahme der IHK Amsberg zur 22. Änderung des Regionalplans TA OB Dortmund -östlicher Teil-, in der diese eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen anregt, voll inhaltlich an (siehe auch Anregung 0005). Dabei ist es der IHK Dortmund besonders wichtig, dass die vorgesehene Erweiterung der unzulässigen Maßnahmen auf die Umgebung nicht als Ziel definiert wird.</p> <p>Die IHK Amsberg regt hierzu an, dass die Zielseitung, nach der erheblich beeinträchtigende Planungen und Maßnahmen unzulässig sind, durch die entsprechenden Ausnahmetatbestände ergänzt wird, die sich direkt aus der FFH-RL ergeben und jeweils im BNatSchG und im LG NW verankert sind. Die vorgesehene Erweiterung der unzulässigen Maßnahmen auf die Umgebung sollte nicht als Ziel definiert werden, da dies über die unmittelbaren Anforderungen der FFH-RL hinausginge.</p> <p>(Ziel 51a (1) der 22. Änderung des Regionalplans, TA OB Dortmund -östlicher Teil -entspricht Ziel 24a (1) der 2. Änderung des Regionalplans, TA OB Dortmund –westlicher Teil-)</p> <p>Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.</p> <p>Ziel 24a (1) Satz 2 soll wie folgt geändert werden:</p> <p>„Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis Abs. 8 LG NW erfüllen.“</p>

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 140003 Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Anregung: 0005	<p>Die IHK Arnsberg regt an, dass im neuen Kapitel 6.5a im Ziel 51a Abs. 1 hinter Satz 1 folgende Ergänzung vorgenommen wird:</p> <p>„Die weitere Konkretisierung des Schutzes erfolgt über die kommunale Baulandplanung und insbesondere über vertragliche Maßnahmen. Erheblich beeinträchtigende, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind unzulässig, sofern sie zumutbar an anderer Stelle mit geringeren Auswirkungen realisiert werden können und das öffentliche Interesse an diesen Vorhaben nicht überwiegt.“</p> <p>Der Änderungsbedarf ergibt sich, weil die Brutplätze der Offenlandarten abhängig vom Anbauverhalten der Landwirte räumlich variieren. Ferner ist in der "Hellwegbörde-Vereinbarung" vorgesehen, dass die Kommunen z.B. durch ihre Flächennutzungsplanung die Umsetzung der Vereinbarung unterstützen.</p>	<p>(Ziel 51a (1) der 22. Änderung des Regionalplans, TA OB Dortmund -östlicher Teil -entspricht Ziel 24a (1) der 2. Änderung des Regionalplans, TA OB Dortmund -westlicher Teil-)</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Vorschlag der IHK weist keinen Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG auf.</p>
Beteiligter: 140003 Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Anregung: 0006	<p>Die IHK regt an, die seitens der Stadt Unna vorgetragenen Anregungen hinsichtlich des Aufforstungsverbotes, der Erweiterung des bestehenden Windparks sowie zur Ausdehnung des Siedlungsbereiches Hemerde im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Abgrenzung der BSLV entsprechen - der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplans gemäß - dem gemeldeten und per Gesetz unter Schutz gestellten Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" (vgl. Ausgleichsvorschläge 0001, 0002, 0003 zu den Anregungen der Stadt Unna).</p>

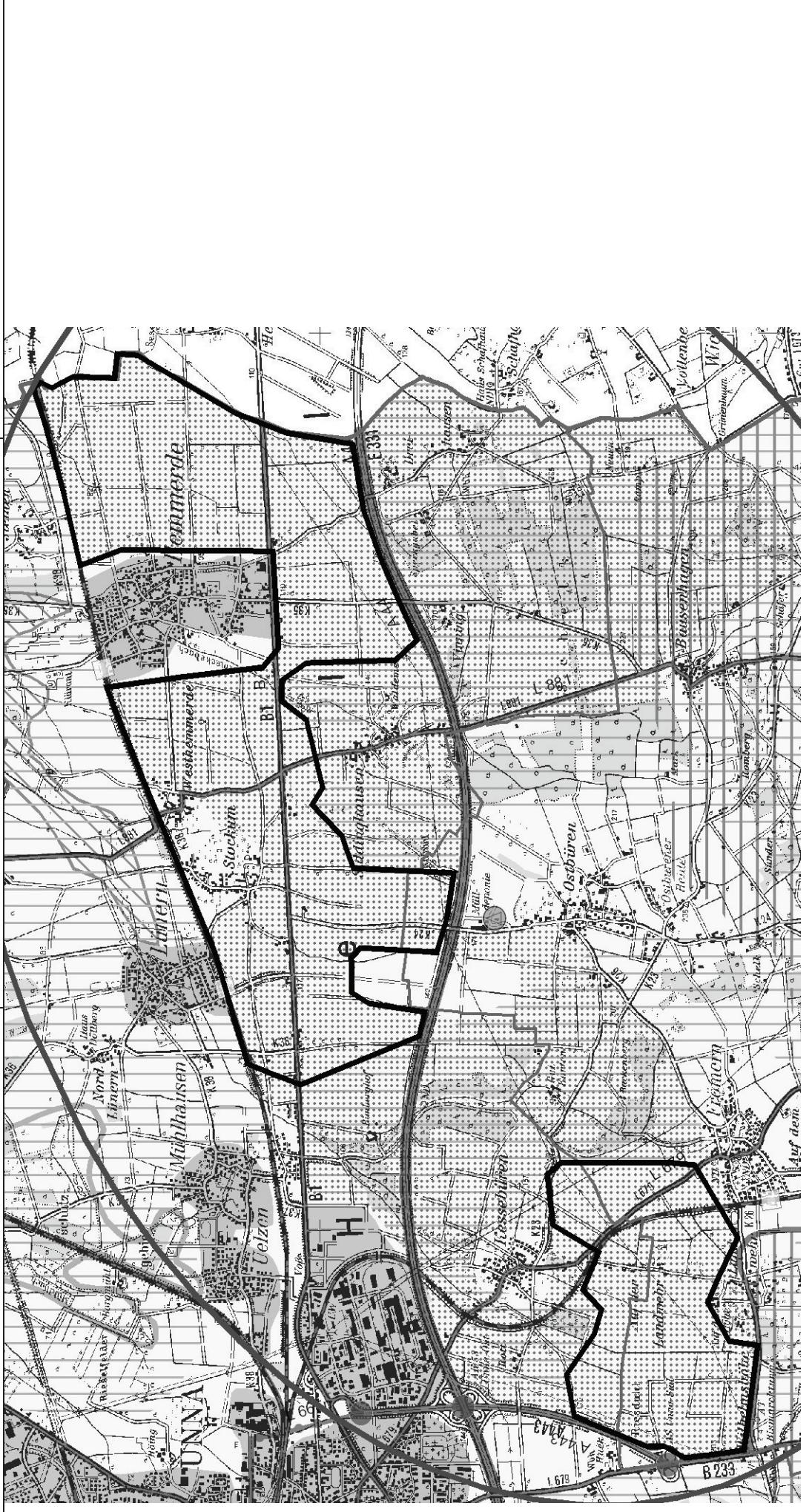
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 270006 WINGAS GmbH Anregung: 0001	<p>Die WINGAS GmbH informiert, dass durch die BSLV die Erdgashochdruckleitung WEDAL verläuft und zur Gewährleistung einer sicheren Leitungsbetriebs der Schutz der Versorgungsanlagen unerlässlich sei. Dazu muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen zum Zwecke von Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. jederzeit gewährleistet bleiben, - die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb des Leitungsschutzstreifens weiterhin möglich sein, - der regelmäßige Kontrollflug der Versorgungsanlagen mit einem Hubschrauber weiterhin möglich sein. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanänderung führt zu keinerlei Nachteilen für den Bestand und den Betrieb sowie die Unterhaltungs-, Überwachungs- und Reparaturarbeiten an den Versorgungsanlagen.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 121200 Landrat des Kreises Unna Anregung: 0001	<p>Der Kreis Unna teilt mit, dass gegenüber der Darstellung der Hellwegbörde als BSLV keine Bedenken bestehen. Der Kreis geht dabei jedoch davon aus, dass die Änderungen nicht dazu führen, dass der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan Unna geändert werden muss.</p> <p>Der Kreis Unna ist der Auffassung, dass die Ausweitung eines "klassischen" Landschaftsschutzgebietes (entsprechend den Kriterien des § 21 a-c LSG), wie es der LP-Entwurf an dieser Stelle vorsieht, weiterhin möglich sein muss.</p> <p>Dazu erläutert der Kreis, dass für das im LP-Entwurf Unna festgesetzte LSG im Hinblick auf das Kriterium "Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes" neben den abiotischen Faktoren, wie u. a. einer einzigartigen geo-</p>	<p>Die Landschaftsplanung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie muss aber mit den Zielen des Regionalplans übereinstimmen. Die Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind entsprechend Ziel 22 (4) aus den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) zu entwickeln.</p> <p>Aktuell entsprechen einige der im Entwurf des Landschaftsplans Unna vorgesehene Landschaftsschutzgebiete (im Bereich der Hellwegbörde) weder den Zielen des rechtskräftigen Regionalplans noch den Zielen des Entwurfs der 2. Änderung des Regionalplans.</p> <p>Dem Anliegen wird in anderer Weise entsprochen:</p> <p>Der Grundsatz wird nicht geändert. Jedoch werden die Bereiche, die den Kriterien eines Bereichs für den Schutz der</p>

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>logischen und bodentypologischen Situation (Verkarstung, flachgründige Kalkverwitterungsböden, hochwertige Lößlehme), auch die biotischen Faktoren (Standort seltener und gefährdeter Ackerwildkräuter, Vorkommen von Offenlandarten, darunter auch solche, die nach der VS-Richtlinie des besonderen Schutzes bedürfen) eine bedeutende Rolle spielen. Der Kreis beschreibt, dass der Hellweg einen der historisch betrachtet ältesten und bedeutendsten Handelswege Westfalens bildet, von dem ausgehend auch die Hellwegbörde besiedelt wurde. Die urbar gemachten Bereiche dürften zu den ersten und ältesten Offenlandbereichen des Landes zählen. Entsprechend entwickelten sich hier über Jahrzehnte hin Lebensgemeinschaften auf Offenlandschaften angewiesener Tier- und Pflanzenarten, die ein einzigartiges und schützenswertes Artenspektrum darstellen.</p> <p>Darüber hinaus hat die Hellwegbörde hier auch eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Gerade in der Ballungsrandzone des Ruhrgebietes kommt dieser Funktion eine nicht nur große, sondern stetig wachsende Bedeutung zu. Insbesondere die ausgedehnte Feldflur bietet mit dem dortigen Wirtschaftswegenetz besondere Anreize für Radfahrer und Spaziergänger. In der Hellwegbörde liegen mehrere regionale Radwege. In vielen Fällen wird auch die Weitsicht vom Haarkamm aus in das Münsterland bzw. das Ruhrtal und das Sauerland von Erholungssuchenden als besonderer Reiz angesehen. Die Frequentierung des Raumes dürfte im Vergleich zu den anderen, außerhalb des Kreises Unna gelegenen Hellwegbörde-Teilen deutlich höher sein. Schon aus diesen Gesichtspunkten heraus vertritt der Kreis die Meinung, dass die Hellwegbörde auch völlig losgelöst von der Thematik Vogelschutzgebietesmeldung LSG-würdig ist.</p>	<p>Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) genügen, zusätzlich als BSLE dargestellt. (siehe Karte auf folgender Seite: Bei den schwarz umrandeten Bereichen handelt es sich um zusätzliche BSLE.)</p>	

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Damit die Änderung des Regionalplans der Festsetzung des "klassischen" LSG im LP Unna nicht entgegensteht, regt der Kreis an, den Grundsatz sowie die Erläuterungen so zu formulieren, dass sie dem LP Unna in seiner derzeitigen Fassung nicht entgegenstehen.		

Anregung

Erörterungsergebnis



Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121200 Landrat des Kreises Unna Anregung: 0002	<p>Der Kreis weist darauf hin, dass die Fortschreibung des Regionalplans TA OB Paderborn, südlicher Teil (Paderborn/Höxter) für die Hellwegbörde weiterhin die Möglichkeit einer LSG-Ausweisung vorsieht. Der Kreis ist der Auffassung, dass diese Vorgehensweise auch im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg möglich sein sollte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich des gemeldeten Vogelschutzgebiets "Hellwegbörde" im Geltungsbereich der Fortschreibung des Regionalplans TA OB Paderborn, südlicher Teil (Paderborn/Höxter), war schon vor der Meldung des Vogelschutzgebiets im bisherigen Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft (BSL) dargestellt.</p>	Einvernehmen.
Beteiligter: 121209 Bürgermeister der Stadt Unna Anregung: 0001	<p>Die Stadt Unna regt an, die Ortsteile Siddinghausen und Dreihäuser - ähnlich wie die Ortsteile Stockum und Westhemmerde - aus der Darstellung der BSLV herauszunehmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung der BSLV entsprechen - der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplans gemäß - dem gemeldeten und per Gesetz unter Schutz gestellten Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde".</p>	Einvernehmen. (s. auch Erläuterung S. 2 zum Ziel 24 a)
Beteiligter: 121209 Bürgermeister der Stadt Unna Anregung: 0002	<p>Die Stadt Unna informiert, dass im Rahmen der Neufassung des FNP der Stadt Unna auch ein landschaftsökologisches Konzept der Ausgleichsmaßnahmen mit dem Entwicklungsziel "Wald" ausführlich mit dem Kreis Unna (ULB) und dem Forstamt Schwerte abgestimmt wurde. Gerade in der waldarmen Stadt Unna haben die im FNP dargestellten Räume für die Waldvermehrung eine hohe Bedeutung für die zukünftige Landschaftsentwicklung. Entsprechend sollten alle Flächen mit der Darstellung "Wald" des FNP, d. h. sowohl der Waldbestand als auch die neu geplanten Aufforstungsflächen bei der Regionalplanänderung berücksichtigt werden bzw. textlich auf die Realisierung hin gewiesen werden.</p>	Einvernehmen. Der aktuelle Waldbestand ist bereits im Regionalplan dargestellt. Weder im Ziel und Grundsatz noch in der Erläuterung zum BSLV wird ein explizites Aufforstungsverbot ausgesprochen. In den BSLV sind Erstaufforstungen im Genehmigungsverfahren jedoch auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des EG-Vogelschutzgebiets sowie mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen.

<p>Die Stadt lehnt ein explizites Aufforstungsverbot als Vorgabe der Raumordnung und Landesplanung für folgende geplanten Aufforstungsbereiche ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Hemmerder Schelk südlich der BAB A 44 - des Bimbergtales nördlich und südlich der BAB A 44 - Fläche westlich Kessebüren. 	<p>Beteiligter: 121209 Bürgermeister der Stadt Unna Anregung: 0003</p> <p>Die Stadt Unna regt an, die Darstellung der BSLV um 400 m nördlich der A44 an der Stadtgrenze zu Fröndenberg in Richtung Siddinghausen zurückzunehmen, da über eine östliche Erweiterung des bestehenden Windparks nachgedacht wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung der BSLV entsprechen - der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplans gemäß - dem gemeldeten Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Für die angedachte Windpark-Erweiterung gelten die Festlegungen des Ziels 24 a.</p>
	<p>Beteiligter: 121209 Bürgermeister der Stadt Unna Anregung: 0004</p> <p>Die Stadt Unna regt an, die dargestellte Grenze des BSLV am Ostrand des Siedlungsbereiches Hemmerde um ca. 200 m nach Osten zu verschieben, um hier eine ausreichende Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung der BSLV entsprechen - der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplans gemäß - dem gemeldeten und per Gesetz unter Schutz gestellten Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Wohnbauflächen sind aus den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zu entwickeln. Im Rahmen des Interpretationsraums ist eine Siedlungsverweiterung möglich, soweit keine Restriktionen entgegenstehen. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Ziels 24a.</p>

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 270003 PLEDoc Anregung: 0001</p> <p>Die PLEDoc GmbH informiert, dass sich folgende Leitungen im Bereich des BSLV befinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ferngasleitung Nr. 17 der E.ON Ruhrgas AG 2. Ferngasleitung Nr. 56 der E.ON Ruhrgas AG 3. Anschlussleitung Nr. 56/6 der E.ON Ruhrgas AG 4. Station Hemmerde 5. Ausblasleitung 6. Katodische Korrosionsschutzanlage LA 254 der EON Ruhrgas AG. <p>Sie weist darauf hin, dass die Regionalplanänderung zu keinerlei Nachteilen für den Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen führen darf. Auch dürfen keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten wie Überwachung, Wartung, Reparatur erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanänderung führt zu keinerlei Nachteilen für den Bestand und den Betrieb sowie die Unterhaltungs-, Überwachungs- und Reparaturarbeiten an den Versorgungsanlagen.</p>	<p>Einvernehmen. Die Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll des Erörterungstermins ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.</p>
<p>Beteiligter: 170001 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (ehemals LÖBF) Anregung: 0001</p> <p>Es wird angeregt, in der Begründung darauf hinzuweisen, dass Bereiche mit kleinen Waldflächen und Wiesentälern innerhalb des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde", wenn sie auch nicht ausschlaggebend für diesen Meldung waren, gleichwohl eine Bedeutung für das Gebiet haben. Die im Schutzzweck des Vogelschutzgebietes genannte Vogelart Rotmilan bevorzugt eine Moosalandschaft aus Wäldern, Feldgehöften, Wiesen und Äckern.</p>	<p>Der Anregung wird sinngemäß gefolgt. Die Anregung wird in der Erläuterung zu Ziel 24a berücksichtigt.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 170001 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (ehemals LÖBF) Anregung: 0002		
Die LÖBF regt an, den 1. Satz in den Erläuterungen auf Seite 1, letzter Absatz wie folgt zu ändern: "In dieser weiträumigen, offenen Feldflur finden auf derartig offene, weitgehend baumfreie Lebensräume spezialisierte Vogelarten in der BR Deutschland geeignete Nah- rungshabitate oder Rastflächen."	Der Anregung wird gefolgt. Die Anregung wird in der Erläuterung berücksichtigt.	Einvernehmen.
Beteiligter: 260101 DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln, z.Hd. Herrn Schwark Anregung: 0001		
Die DB Services Immobilien GmbH weist darauf hin, dass nach § 38 BNatSchG Flächen, die als öffentliche Verkehrswände (also das gesamte Schienennetz der DB AG sowie nach § 18 AG planfestgestellte Bahnanlagen) dienen, in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Betriebliche Belange der DB AG werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu Belangen des Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derartige Detailregelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.	Einvernehmen. Die Beteiligte erklärte auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll des Erörterungstermins ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.
Beteiligter: 260101 DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln, z.Hd. Herrn Schwark Anregung: 0002		
Es wird ferner daraufhin gewiesen, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten weiterhin durchgeführt werden müssen. Dazu müssen generell alle Fahrten zugelassen sein, auch wenn sie außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Regionalplanänderung werden die Unterhaltungs- und Überwachungsarbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen nicht beeinträchtigt.	Einvernehmen. Die Beteiligte erklärte auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll des Erörterungstermins ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0001	<p>Der Kreis Soest weist darauf hin, dass es im Bereich des Kreises Soest im Unterschied zum Kreis Unna nicht vorgesehen ist, eine Umsetzung der BSLV-Flächen als Landschaftsschutzgebiet durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (vgl. 22. Änderung des Regionalplans TA OB Dortmund –östlicher Teil-)</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0002	<p>Der Kreis Soest regt an, die Formulierung des Grundsatzes wie folgt zu ändern: "Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden durch freiwillige Vereinbarungen festgelegt."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Solche vertragliche Vereinbarungen werden regelmäßig auf freiwilliger Basis abgeschlossen, so dass es sich hier nicht um eine verbindliche– vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogene und umsetzbare - Vorgabe mit Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG handeln kann, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 3 ROG.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0003	<p>Der Kreis Soest regt an, im Ziel 54 des Regionalplans im Hinblick auf das mit der BSLV-Darstellung verbundene Ziel der "Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft" die Begriffe "gliedernde Elemente" und "Wald anzureichern" zu streichen.</p>	<p>Die Anregung bezieht sich auf den Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Die Änderung dieses Teiles ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) beinhaltet kein Ziel 54 oder vergleichbare Aussagen.</p> <p>Einvernehmen.</p>

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 050002 Landwirtschaftskammer NRW, c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet Anregung: 0001	<p>Die Landwirtschaftskammer informiert, dass im Bereich des Kreises Unna der Landschaftsplan (LP) Fröndenberg rechtskräftig ist und der LP Unna sich bereits in einem fortgeschrittenen Verfahrensstand befindet. Die angesprochenen Landschaftspläne stellen den Planungsraum bereits weitgehend und umfassend als LSG dar, so dass aus der Sicht der LWK kein Handlungsbedarf besteht, diese erneut offen zulegen und anzupassen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (siehe hierzu Ausgleichsvorschlag zu 0001 des Kreises Unna)</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Die Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll des Erörterungstermins ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.</p>
Beteiligter: 050002 Landwirtschaftskammer NRW, c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet Anregung: 0002	<p>Es wird begrüßt, dass landwirtschaftliche Hofstellen von der Darstellung als BSLV nicht betroffen gelten.</p> <p>Darüber hinaus ist es erforderlich, die bauliche Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Bildung neuer Aussiedlungsstandorte für die Zukunft zu gewährleisten, da bei anhaltendem Preisdruck im Ackerbau und in der Viehhaltung die Erhaltung der Landwirtschaft und die damit verbundene Erhaltung der Kulturlandschaft durch landwirtschaftliche Nutzungsformen von der Sicherung der Existenzgrundlage abhängig ist. Landwirtschaftliches Einkommen besteht aus Einkünften aus Landnutzung und der damit verbundenen Viehhaltung. Zur Viehhaltung bedarf es Stallungen an entsprechend den Umweltschutzvorschriften gesuchten Standorten. In beengten Ortslagen ist in der Regel kein Platz für auf die Zukunft ausgerichtete Stallstandorte, die auch weitere Viehaufstockungen ermöglichen.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Die Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll des Erörterungstermins ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.</p>

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 050002 Landwirtschaftskammer NRW, c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet Anregung: 0003	Der Schutzerfolg der Offenlandvogelarten hängt ganz wesentlich von der Akzeptanz bei den Menschen in der Region ab. Deswegen hält die LWK die Einhaltung der Hellwegbördenvereinbarung für wichtig und betont insbesondere das langjährig erprobte Vertragsprinzip bei Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die „Hellwegbördenvereinbarung“ und der Vertragsnaturschutz sind jedoch nicht gleichzusetzen. Einvernehmen. Die Beteiligte erklärte auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll des Erörterungstermins ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.
Beteiligter: 050002 Landwirtschaftskammer NRW, c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet Anregung: 0004	Ausdrücklich begrüßt die LWK den Grundsatz der vertraglichen Vereinbarung zur Umsetzung von Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmassnahmen. Wünschenswert wäre, dass notwendige Kompen-sationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft hier mit eingebunden werden.	Die Auffassung wird geteilt. Einvernehmen. Die Beteiligte erklärte auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll des Erörterungstermins ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.
Beteiligter: 270105 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservic GmbH Anregung: 0001	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen. Die Beteiligte erklärte auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll des Erörterungstermins ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.
Beteiligter: 270108 RWE Energy AG Transportnetz Strom GmbH Anregung: 0001	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen. Die Beteiligte erklärte auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll des Erörterungstermins ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.

Anlage 4

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Auswertung
<p>Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0001</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung bzw. die Beantwortung der Eingaben im Rahmen des Meldeverfahrens zum Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" (im Sommer 2004) unzureichend war.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Meldeverfahren für die Hellwegbörde als Vogelschutzgebiet ist abgeschlossen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
<p>Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0002</p>	<p>Der bei der Meldung des Vogelschutzgebiets berücksichtigte Bestandsschutz für Windkraftkonzentrationszonen wird begrüßt. Jedoch können innerhalb rechtsverbindlicher Konzentrationszonen aufgrund von einzuhaltenden Abstandsregelungen zu den Grenzen des Vogelschutzgebiets bestehende Anlagen nicht modernisiert bzw. keine neuen Anlagen errichtet werden. Auch sind innerhalb der Külisse des Vogelschutzgebiets bzw. in den BSLV keine neuen Windkraftanlagen genehmigungsfähig.</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung wird angeregt, dass FFH-Verträglichkeitsprüfungen nicht nur im Baugenehmigungsverfahren für Windkraftanlagen, sondern auch bei Genehmigungen im Rahmen von Abgrabungsverfahren, bei der Bauleitplanung und bei Straßenbauvorhaben anzuwenden sind.</p>
<p>Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0003</p>	<p>Insgesamt wird von den öffentlichen Einwendern eine Ungleichbehandlung bei der Abgrenzung des Vogelschutzgebiets "Hellwegbörde" zugunsten der Kommunen und der Abgrabungsindustrie geltend gemacht. Diese Ungleichbehandlung ist naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar und lässt die erforderliche Akzeptanz für die Umsetzung von Vogelschutzmaßnahmen weiter schwinden.</p> <p>Daher wird eine Überarbeitung des vorliegenden Änderungsentwurfs angeregt.</p>

Anlage 4

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Auswertung
<p>Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0004</p> <p>Bemängelt wird, dass Flächen mit Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen in das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" bzw. in die BSLV einbezogen wurden.</p> <p>Deshalb wird angeregt, diese für das Vogelschutzgebiet ungeeigneten Flächen nicht als BSLV darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der vorliegenden Regionalplanänderung handelt es sich um die regionalplanerische Umsetzung des gemeldeten Vogelschutzgebiets. Die Grenzziehung wurde im Rahmen des Meldeverfahrens unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten bestimmt. Nach der EG-Vogelschutz-Richtlinie ist die Verkleinerung eines gemeldeten Vogelschutzgebiets nicht vorgesehen. Eine Grenzänderung des Vogelschutzgebiets im Nachhinein ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn der ursprünglichen Einstufung ein wissenschaftlicher Fehler zugrunde lag, möglich.</p> <p>Eine Änderung der Abgrenzung des Vogelschutzgebiets ist allerdings nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollte sich jedoch die Abgrenzung des Vogelschutzgebiets ändern, wird auch die Darstellung im Regionalplan geändert.</p> <p>Aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU gegen die BR Deutschland wegen unzureichender Umsetzung des Artikels 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie ist mit einer endgültigen Gebietskulisse nicht mehr im laufenden Änderungsverfahren zu rechnen.</p>
<p>Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0005</p> <p>Der regionalplanerische Handlungsbedarf wird angezweifelt, da das EG-Vogelschutzgebiet bereits mit seiner Bekanntmachung im Ministerialblatt rechtswirksam geworden sei. Die Einhaltung des Verschlechterungsgebotes sei durch das Instrument der FFH-Verträglichkeitsprüfung gewährleistet, so dass nicht erkennbar sei, warum eine über die bloße nachrichtliche Wiedergabe des Vogelschutzgebiets hinausgehende Festlegung im Regionalplan erforderlich sein soll.</p>	<p>Ein regionalplanerischer Handlungsbedarf besteht.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Einleitung dieses Regionalplan-Änderungsverfahrens bestand die Verpflichtung zur regionalplanerischen Absicherung gemäß Ziffer 4.1.2 und 4.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).</p> <p>Auch wird angezweifelt, inwieweit eine Formulierung in der Begründung auf S. 2 ff der Beschlussvorlage ("Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (...) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebiets oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen") geeignet sein soll, die für den Vogelschutz erforderlichen</p>

Anlage 4

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Auswertung
Bereiche regionalplanerisch zu sichern.	
Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0006	<p>Eine seitens der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde" (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 dritter Spiegelstrich) eingegangene Verpflichtung kann nicht dazu führen, dass in den Regionalplan Regelungen aufgenommen werden, derer es nicht bedarf und die zu Diskrepanzen mit europarechtlichen Vorgaben führen.</p> <p>So bestehe z.B. kein Bedürfnis nach einer neuen Gebietskategorie (BSLV). Vielmehr bestehe dadurch die Gefahr, dass nach Genehmigung der Regionalplanänderung zwei Schutzregime nebeneinander existieren, ohne dass diese zu 100% deckungsgleich wären.</p>

Die Auffassung wird nicht geteilt.
Ein regionalplanerischer Handlungsbedarf besteht.
Zum Zeitpunkt der Einleitung dieses Regionalplan-Änderungsverfahrens bestand die Verpflichtung zur regionalplanerischen Absicherung gemäß Ziffer 4.1.2 und 4.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).

Da die regionalplanerische Darstellung des Vogelschutzgebiets "Hellwegbörde" nicht über die Zuordnung zu nach Plan-Verordnung vorgegebener Freiraumfunktionen möglich ist, wurde die neue regionalplanerische Kategorie "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" gewählt.
Es bestehen keine unterschiedlichen Schutzregime. Durch die Darstellung der BSLV erfolgt die regionalplanerische Sicherung des bereits im Mai 2005 unter Schutz gestellten Vogelschutzgebiets "Hellwegbörde" (mit Inkrafttreten der ersten Novelle des Landschaftsgesetzes). Hierbei orientiert sich die Abgrenzung der BSLV an der Kulisse des EG-Vogelschutzgebiets "Hellwegbörde".
Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung der BSLV im Regionalplan allerdings bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übereigentlicher und zusammenfassender Planung entspricht.

Im Übrigen gilt die „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ nicht für das Vogelschutzgebiet im Kreis Unna.

Anlage 4

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Auswertung
Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0007	<p>Ziel 51a (1) Satz 2 Mit dieser Festlegung widerspricht der Regionalplan den Vorgaben der §§ 48c und 48d LG NW. Auch § 48d des Landschaftsgesetzes NRW geht nicht von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit von Projekten aus, sondern berücksichtigt Ausnahmetatbestände, die sich unmittelbar aus den europarechtlichen Vorgaben ergeben.</p> <p>Ziel 24 a Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt geändert werden: "Raumbedeutsame Pläne und Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 bis Abs. 8 LG NW erfüllen."</p>
Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0008	<p>Eine geplante Ausweisung als BSLV würde zu einer pauschalen Schlechterstellung der Windenergienutzung innerhalb des Gebietes führen. Dabei belegen avifaunistische Gutachten, dass eine pauschale Konfliktsituation zwischen dem Vogelschutz und der Windenergienutzung nicht besteht.</p> <p>Vielmehr beeinträchtigen der landwirtschaftlichen Nutzungart die geschützten Vogelarten erheblicher als die Errichtung von Windenergieanlagen. Auch im Vergleich zu großräumigen Abgrabungsvorhaben stellt sich die Errichtung von Windkraftanlagen nicht als eine Zerstörung von Lebensraum für geschützte Vögel dar, da die Flächen auch nach Errichtung bzw. nach Ablauf der Betriebszeit ohne Weiteres genutzt werden können.</p> <p>Die Auffassung trifft nicht zu. Durch die Ausweisung der Hellwegbörde als BSLV ergeben sich für die Windenergie über die bereits im Landschaftsgesetz NRW (Abschnitt VI a Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000") getroffenen Regelungen hinaus keine zusätzlichen Einschränkungen.</p>